



# Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juli 2015

Nummer 25

Inhalt Seite

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Landesregierung

Bestimmung des Ministers des Innern und für Kommunales durch die Landesregierung, zeitlich begrenzte unterschiedliche Realsteuerhebesätze bei Gebietsänderungen nach § 25 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes und § 16 Absatz 4 des Gewerbesteuergesetzes zuzulassen . . . . . 539

### Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Reitweiner Sporn mit Priesterschluht, Mühlen- und Zeisigberg“ . . . . . 539

### Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) . . . . . 540

### Ministerium des Innern und für Kommunales

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Runderlasses des Ministers des Innern zur Errichtung des Staatlichen Prüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen . . . 542

### Landtag

#### Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg am 31. Mai 2015 . . . . . 543

### Krajny sejm

#### Předsedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow

Dokóncy wólbny wuslědk wólbow Rady za nastupnosći Serbow pší krajnem sejmje Bramborska dnja 31. maja 2015 . . . . . 544

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau .....	545
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17326 Brüssow .....	545
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Lebus .....	546
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Windpark Klettwitz/Kostebräu Südbereich I in 01998 Schipkau OT Schipkau .....	546
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 03172 Schenkendöbern .....	547
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau .....	548
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau .....	548
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Studentenwerk Potsdam</b>	
Satzung des Studentenwerkes Potsdam .....	549
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming .....	552
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	554
Güterrechtsregistersachen .....	555
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	555

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bestimmung des Ministers des Innern  
und für Kommunales durch die Landesregierung,  
zeitlich begrenzte unterschiedliche  
Realsteuerhebesätze bei Gebietsänderungen  
nach § 25 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes  
und § 16 Absatz 4 des Gewerbesteuergesetzes  
zuzulassen**

Beschluss der Landesregierung  
Vom 27. Mai 2014

1. Die Landesregierung bestimmt den Minister des Innern und für Kommunales, für die von einer Gebietsänderung betroffenen Gebietsteile von Gemeinden unterschiedliche Realsteuerhebesätze für eine Übergangszeit zuzulassen.
2. Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet  
„Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht,  
Mühlen- und Zeisigberg“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 1. Juni 2015

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Reitwein	Reitwein	9;
Podelzig	Podelzig	8;
Lindendorf	Libbenichen	8.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 20. Juli 2015  
bis einschließlich 21. August 2015

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Märkisch-Oderland  
- untere Naturschutzbehörde -  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow
2. Amt Lebus  
Amt für Bürgerservice sowie  
Stadt- und Gemeindeentwicklung  
Breite Str. 1  
15326 Lebus
3. Amt Seelow-Land  
Bauamt  
Berliner Straße 31 a  
15306 Seelow

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[www.mlul.brandenburg.de/info/sg\\_auslegungsverfahren](http://www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren)

**Erste Änderung der Richtlinie  
zur Förderung der generationsgerechten Anpassung  
von Mietwohngebäuden durch Modernisierung  
und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus  
(MietwohnungsbauförderungsR)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 8. Juni 2015

Die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) vom 26. Februar 2014 (ABl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Landesplanung“ ersetzt.
2. Nummer 4.5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zweckbindungszeitraum von 15 Jahren“ die Wörter „für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 3 WoFG - Modernisierung und von 20 Jahren für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 WoFG - Wohnungsbau“ eingefügt.
  - b) In dem ersten Spiegelstrich wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 

„Der Anteil der Mietpreis- und Belegungsbindungen beträgt

    - für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 3 WoFG in der Regel 75 Prozent der geförderten Wohnungen in Gemeinden der Anlage 3 und 50 Prozent in den übrigen Gemeinden,
    - für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 WoFG in der Regel 75 Prozent der geförderten Wohnungen.“
  - c) In dem zweiten Spiegelstrich Satz 2 wird das Wort „geförderten“ durch das Wort „zweckgebundenen“ ersetzt.
  - d) In dem vierten Spiegelstrich Satz 1 wird die Angabe „4,60“ durch die Angabe „4,90“ und werden die Wörter „im Berliner Umland“ durch die Wörter „in Gemeinden der Anlage 3“ sowie die Wörter „im Berlin fernen Raum“ durch die Wörter „in den übrigen Gemeinden“ ersetzt.
3. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse wird das Darlehen für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 3 WoFG für 15 Jahre und für Maßnahmen gemäß

§ 16 Absatz 1 WoFG für 20 Jahre, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal, zinsfrei gewährt.“

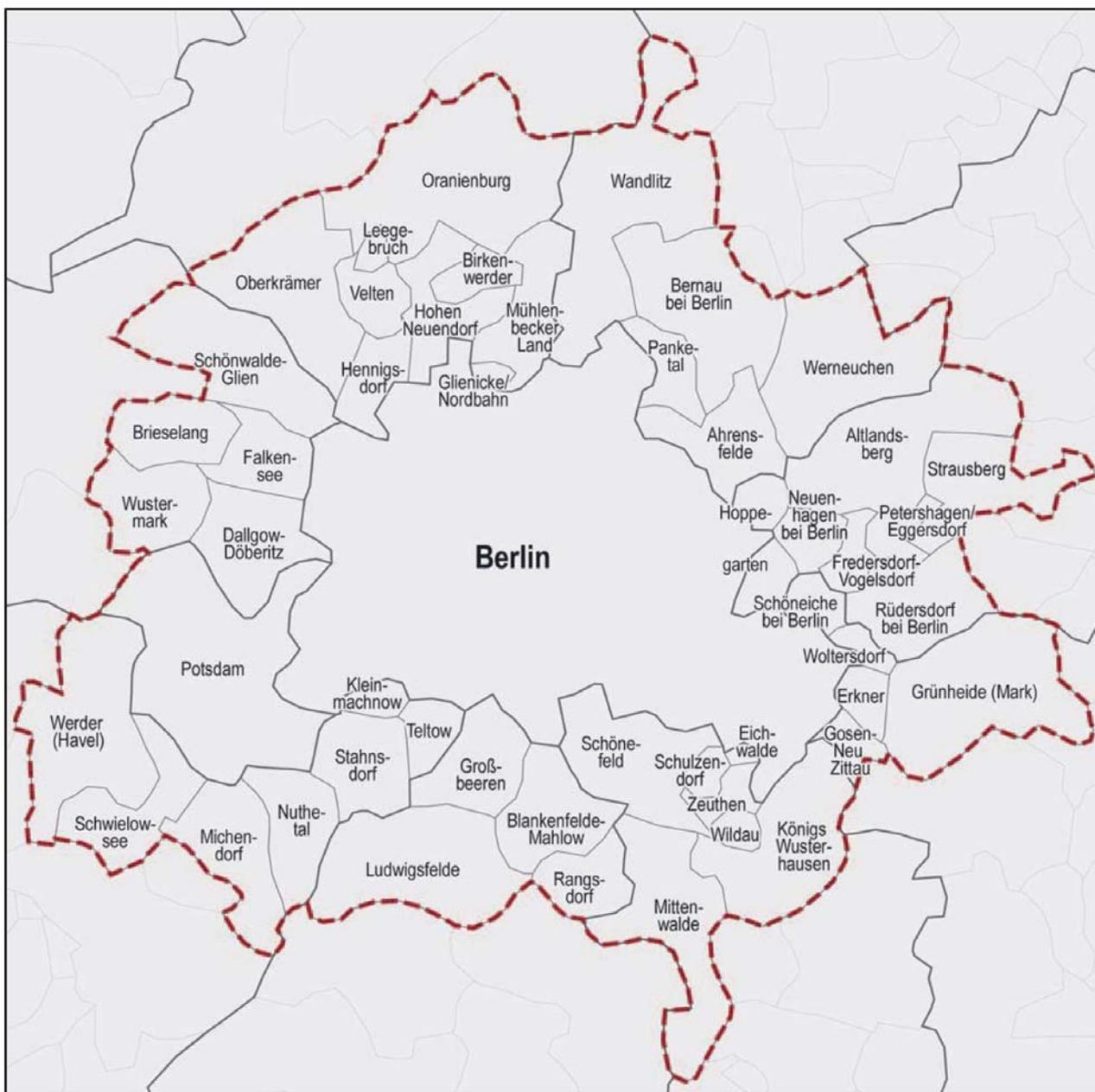
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „15-jährigen“ durch die Angabe „jeweiligen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Das Darlehen ist“ die Wörter „für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 3 WoFG“ eingefügt und die Wörter „(2 Prozent für Vorhaben des Mietwohnungsneubaus)“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 

„Für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 WoFG ist das Darlehen ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für 20 Jahre mit 4 Prozent jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

Bei Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 WoFG ist das Darlehen ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für 20 Jahre mit 2 Prozent jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens jährlich ein Prozent zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes. Der Tilgungssatz kann auch innerhalb der Zweckbindung für längstens zehn Jahre auf mindestens 1 Prozent abgesenkt werden, sofern dies für die Erreichung der Objektivwirtschaftlichkeit erforderlich ist.“
- d) Absatz 3 wird Absatz 5.
- e) Absatz 4 wird Absatz 6.
4. Nummer 5.6.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „im Berliner Umland“ werden gestrichen.
    - bb) Die Angabe „1 000“ wird durch die Angabe „1 500“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. Nummer 6.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem Eigenkapitalanteil und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden.“
6. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3



7. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

**Erlass des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
zur Änderung des Runderlasses  
des Ministers des Innern  
zur Errichtung des Staatlichen Prüfungsamtes  
für Verwaltungslaufbahnen**

Vom 5. Juni 2015

Der Runderlass des Ministers des Innern zur Errichtung des Staatlichen Prüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen vom 24. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 109) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Verwaltungslaufbahnen“ die Angabe „(SPAV)“ eingefügt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen hat insbesondere folgende Aufgaben:

    - a) Wahrnehmung der Zuständigkeiten, die ihm als eine zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, der Ausbilder-Eignungsverordnung sowie des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch die Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 10) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen sind;

- b) Durchführung der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Brandenburg.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Es führt das Landeswappen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Hoheitszeichenverordnung vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4). Die Umschrift des Dienstsiegels lautet:

„STAATLICHES PRÜFUNGSAMT FÜR VERWALTUNGSLAUFBAHNEN“.

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

**II.**

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

**Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zum Rat für  
Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag  
Brandenburg am 31. Mai 2015**

Bekanntmachung des Vorsitzenden des Wahlausschusses  
für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der  
Sorben/Wenden im Land Brandenburg  
Vom 10. Juni 2015

Der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat  
für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg  
gibt hiermit gemäß § 38 Absatz 1 der Wahlordnung zum Sor-  
ben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) die folgenden endgültigen  
Wahlergebnisse der Wahlen vom 31. Mai 2015 bekannt:

1.	<b>Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten</b>		1.602
2.	<b>Zahl der Wählerinnen und Wähler</b>		1.245
3.	<b>Zahl der ungültigen Stimmzettel</b>		1
4.	<b>Zahl der gültigen Stimmen</b>		4.520
5.	<b>Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen Stimmen</b>		
	Dieter Freihoff	416	
	Dr. Michael Haidan	490	
	Ute Henschel	612	
	William Janhoefer	499	
	Marcus Koinzer	782	
	Torsten Mack	547	
	Helmut Mattick	477	
	Angela Schurmann	697	
6.	<b>gewählte Bewerberinnen und Bewerber</b>		
	Marcus Koinzer		
	Angela Schurmann		
	Ute Henschel		
	Torsten Mack		
	William Janhoefer		
7.	<b>Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge</b>		
	Dr. Michael Haidan		
	Helmut Mattick		
	Dieter Freihoff		

Jörg Masnik, Vorsitzender des Wahlausschusses für die  
Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden  
im Land Brandenburg, Sielower Straße 41, 03044 Cottbus,  
wolbnywuberk@gmx.de

**Dokóńcy wólbny wuslědk wólbow Rady za  
nastupnosći Serbow pśi krajnem sejmje Bramborska  
dnja 31. maja 2015**

Wózjawjenje pśedsedarja wólbneho wuběrka k wólbam  
Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska  
z dnja 10. junija 2015

Pśedsedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska wózjawijo z tym pó § 38 wótstawk 1 wólbneho pórěda k serbskej kazni (wp-sk) slědujuce dokóńcne wuslědky wólbow dnja 31. maja 2015:

1.	<b>licba tych w zapisu wólarjow zapisanych do wuzwólowanja wopšawnjonych</b>		1.602
2.	<b>licba wólarjow a wólarjow</b>		1.245
3.	<b>licba njeplášiwych głosowańskich lisćikow</b>		1
4.	<b>licba plášiwych głosow</b>		4.520
5.	<b>licby wótedanych plášiwych głosow za jednotliwu kandidatku a jednotliwego kandidata (wólbne naraženja jednotliwego)</b>		
	Dieter Freihoff	416	
	Dr. Michael Haidan	490	
	Uta Henšelowa	612	
	William Janhoefer	499	
	Marcus Kóńcař	782	
	Torsten Mak	547	
	Helmut Mattik	477	
	Angela Šurmanowa	697	
6.	<b>wólone kandidatki a wólone kandidaty</b>		
	Marcus Kóńcař		
	Angela Šurmanowa		
	Uta Henšelowa		
	Torsten Mak		
	William Janhoefer		
7.	<b>narownańske wósoby a jich řěd</b>		
	Dr. Michael Haidan		
	Helmut Mattik		
	Dieter Freihoff		

Jörg Masnik, pśedsedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, Žylojska droga 41, 03044 Chóšebuz, wolbnwuberk@gmx.de

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juni 2015

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Blindow, Flur 3, Flurstück 108 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01815).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen in 17326 Brüssow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juni 2015

Die Firma Windpark Fahrenwalde infra GmbH, Götemitz 5 in 18573 Ramin beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17326 Brüssow in der Gemarkung Stramehl, Flur 1, Flurstück 145/1 (Landkreis Uckermark) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az. G03015).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 15326 Lebus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juni 2015

Die Firma Windmüllerei Mallnow Lebus GmbH, Kietzer Chaussee 29a in 15326 Lebus beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15326 Lebus in der Gemarkung Lebus, Flur 3, Flurstück 397 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G03315).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle,

Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen  
im Windpark Klettwitz/Kostebrau Südbereich I  
in 01998 Schipkau OT Schipkau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juni 2015

Die Firma Klettwitz Green Energy Schipkau Süd 1 GmbH & Co. KG, Am Nesseufer 40, 26789 Leer, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Schipkau, Flur 1, Flurstück 698, Flur 5, Flurstück 29** fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m. Die elektrische Leistung jeder Windkraftanlage wird 3,3 MW betragen. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im III. Quartal 2016 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

## Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 08.07.2015 bis einschließlich 07.08.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Schipkau, Bau- und Liegenschaftsamt, Schulstraße 4, Zimmer 10 in 01998 Schipkau OT Klettwitz, in der Stadt Lauchhammer, Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 251, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer sowie in der Stadt Schwarzheide, Bürgerhaus, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 08.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 30.09.2015, um 10:00 Uhr, im Kulturhaus Klettwitz, Markt 17 in 01998 Schipkau OT Klettwitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Wurden keine Einwendungen bzw. die Einwendungen nicht form- und fristgerecht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

## Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 03172 Schenkendöbern**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juni 2015

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V117-3.3 MW mit einer Gesamthöhe von 200 m + 2 m Fundamenterhöhung (Nabenhöhe 141,50 m, Rotor Durchmesser 117,00 m). Die Windkraftanlage soll in der Gemarkung Schenkendöbern (Landkreis Spree-Neiße), Flur 1, Flurstück 15 errichtet werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juni 2015

Der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, eine Windkraftanlage des Typs Vestas V126 auf dem Grundstück in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, in der Gemarkung Lieskau, Flur 1, Flurstück 129 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 137 m, einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Gesamthöhe von 200 m + 2 m Fundamenterhöhung und eine elektrische Nennleistung von 3,3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlbetonbauweise ausgeführt. Zu der Windkraftanlage gehören ein Kranaufstellplatz, das Fundament, die Trafostation und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 02.07.2015 bis zum 15.07.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27

und beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Bürgerservice/Eingangsbereich, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juni 2015

Der mit der Bekanntmachung vom 14. April 2015 (ABl. S. 345) angezeigte Erörterungstermin für die zwei beantragten Windkraftanlagen der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, am 12.08.2015 im Mehrzweckgebäude Bönitz wird verlegt. **Die Erörterung findet nun am 12.08.2015 um 10:00 Uhr im Versammlungsraum der Bibliothek Uebigau, Markt 7 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau statt.**

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenwerk Potsdam

### Satzung des Studentenwerkes Potsdam

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Potsdam hat nach § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Satzung des Studentenwerkes Potsdam mit Beschluss vom 23. Februar 2015 erlassen. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 12. Mai 2015 genehmigt.

#### § 1

##### Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studentenwerk Potsdam ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Potsdam. Sein Sitz ist Potsdam.

(2) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Studentenwerk Potsdam ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Studentenwerkes Potsdam dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

1. der Universität Potsdam,
2. der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
3. der Fachhochschule Brandenburg,
4. der Fachhochschule Potsdam,
5. der Technischen Hochschule Wildau,
6. des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Deutschlands KdöR),

7. der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam,
8. der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane,

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen und von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
2. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen, und
3. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.

(2) Das Studentenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studentenwerk unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zugeordneten Hochschulen. Für die im Absatz 1 Nummer 6 bis 8 genannten Hochschulen ist die Wahrnehmung der Aufgaben auf die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beschränkt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können Verpflegungsdienstleistungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auch an Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung erbracht werden, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind. Das Studentenwerk kann zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Erfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Studentenwerke begründet keine zusätzlichen staatlichen Zuweisungen.

(3) Das Studentenwerk kann die Dienstleistungen nach Absatz 1 auch für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen und Auszubildende an Berufsakademien erbringen. Über die zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütungen sind Vereinbarungen mit den nichtstaatlichen Hochschulen und Berufsakademien zu treffen, die der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden bedürfen.

(4) Das Studentenwerk kann Einrichtungen der Kinderbetreuung unterhalten sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(5) Das Studentenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben

dadurch nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann gegen kostendeckendes Entgelt die Benutzung gestattet werden.

(6) Das Studentenwerk kann die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohneinrichtungen für Gastwissenschaftler und Neuberufene sowie Gäste der Hochschulen als weitere Aufgabe übernehmen. Zusätzlich kann es das Angebot von Verpflegungsleistungen für Dritte übernehmen.

#### § 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

1. der Verwaltungsrat nach § 79 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. der Geschäftsführer nach § 80 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

#### § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl des Geschäftsführers sowie seine Bestellung und Abberufung nach Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; im Anwendungsbereich der §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung bedarf es soweit auch der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
8. die Auswahl des Abschlussprüfers.

#### § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes besteht aus Mitgliedern der Hochschulen aus dem Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und einem Beschäftigten des Studentenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulmitglieder von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollten,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
4. ein Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Zusammensetzung ist so zu bestimmen, dass die im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes befindlichen Hochschulen angemessen vertreten sind. Dem Verwaltungsrat gehören je Hochschule mindestens ein Angehöriger der Studierendenschaft und ein nichtstudentisches Hochschulmitglied an.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Kanzler der Hochschulen, soweit sie nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind,
2. ein Beschäftigter des Studentenwerkes.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer an Beratungen, die seine Person betreffen, nicht teil.

(5) Der Verwaltungsrat wählt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte ein Hochschulmitglied, das entweder Hochschulpräsident, Vertreter eines Hochschulpräsidenten oder Hochschullehrer ist als Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

#### § 7 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden von dem in der jeweiligen Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorgan gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(3) Die Person des öffentlichen Lebens nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

(4) Der Vertreter der Beschäftigten nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter nach § 6 Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zur Neuwahl weiter aus.

(7) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

(8) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

## § 8

### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber dem Geschäftsführer und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen des Geschäftsführers muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitzenden oder an den Geschäftsführer zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmenübertragung ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwal-

tungsrat nicht zuständig ist. Er vertritt das Studentenwerk nach außen.

(2) Das Studentenwerk wird gegenüber dem Geschäftsführer durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und sorgt für ihre Ausführung. Er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Verwaltungsrates, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet der Geschäftsführer die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes. Er stellt das Personal ein.

(6) Der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.

(7) Auf Verlangen des Geschäftsführers ist der Verwaltungsrat kurzfristig einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die unbedingt notwendigen Maßnahmen treffen. Er unterrichtet hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung auf.

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ bedürfen der Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft.

(5) Das Studentenwerk ist verpflichtet, zur Gewährleistung einer langfristigen und ausgeglichenen Wirtschaftsführung, Rücklagen zu bilden.

## § 11 Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studentenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. nach Maßgabe des Haushalts des Landes staatliche Zuweisungen und Darlehen,
3. Beiträge der Studierenden und
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Dem Studentenwerk werden die erforderlichen Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erstattet.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch das Studentenwerk auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studentenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahmen der §§ 7, 18 Absatz 2, § 55, 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung. Für die Aufnahme von Darlehen durch die Studentenwerke beim Land gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

## § 12 Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten

Die Beschäftigten des Studentenwerkes dürfen nicht besser als Landesbedienstete gestellt werden.

## § 13 Auflösung

Bei Auflösung des Studentenwerkes Potsdam fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung des Studentenwerkes Potsdam vom 2. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 405) außer Kraft.

Potsdam, 29. Mai 2015

Prof. Dr. Andreas Musil  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Peter Heiß  
Geschäftsführer

## Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### **Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 12. Juni 2015

Die 3. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 16.07.2015 um 16:00 Uhr  
im Technologie- und Gründerzentrum  
Brandenburg an der Havel GmbH  
Konferenzraum 0.18, 0.19 - Erdgeschoss  
Friedrich-Franz-Str. 19  
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

Tagesordnung

#### **I. Öffentlicher Teil**

**TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2: Bestätigung des Protokolls der Sitzung der Regionalversammlung vom 16.12.2014**

**TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2015**

- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2015 nach § 67 BbgKVerf sowie den Haushaltsplan einschließlich Anlagen

**TOP 4: Regionalplan Havelland-Fläming 2020**

- Stand des Genehmigungsverfahrens - mündlicher Bericht -

**TOP 5: Anträge auf Aufnahme von beratenden Mitgliedern der Regionalversammlung**

- Antrag der BI Freier Wald e. V. Kallinchen vom 19.09.2014
- Antrag der BI Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e. V. vom 30.07.2014

**TOP 6: Soziale Akzeptanz von Windenergieprojekten - mündlicher Bericht -**

- Bericht über den Stand von Untersuchungen und Projekten zur Akzeptanz von Windenergieprojekten
- Projekt WindReg

**TOP 7: Einwohnerfragestunde**

**TOP 8: Verschiedenes**

- Mitteilungen, Anfragen und Termine

**II. Nichtöffentlicher Teil**

**TOP 1: Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen  
der Regionalversammlung vom 16.12.2014**

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 01.07.2015 bis 15.07.2015 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 12.06.2015

**TOP 2: Verschiedenes**

- Mitteilungen, Anfragen und Termine

Wolfgang Blasig  
Vorsitzender der Regionalversammlung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20. August 2015, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 7603** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 130, Flurstück 3/2, Gebäude- und Freifläche, Gottfried-Keller-Str. 30, Größe: 4.160 m<sup>2</sup>,  
Flur 130, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Gottfried-Keller-Str. 30, Größe: 7.049 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.190.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Gottfried-Keller-Straße 30, 15517 Fürstenwalde/Spree

Bebauung: Seniorenwohnanlage „Spreepark“, bestehend aus 5 zwei- bzw. dreigeschossigen Gebäuden mit insgesamt 125 Wohneinheiten und Gemeinschaftsräumen sowie Serviceeinrichtungen

Geschäfts-Nr.: 3 K 121/11

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 20. August 2015, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Göhlen Blatt 91** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	1	32/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Seestraße 2	6.733
3	1	32/1	Gebäude- und Freifläche, Seestraße 2	141

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
1	1	32/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Seestraße 2	6.733	54.000,00
3	1	32/1	Gebäude- und Freifläche, Seestraße 2	141	41.000,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Seestraße 2, 15898 Neuzelle OT Göhlen

Bebauung: Beide Grundstücke bilden einen Dreiseitenhof (ehem. Hofstelle) und sind wie folgt bebaut:

Grundstück lfd. Nr. 1:

- Nebengebäude (ehem. Stall)

- Einzelgarage am ehem. Stall

- Scheune

- offener Unterstand

- ehem. Stall am Wohnhaus

- Wohnhaus

Grundstück lfd. Nr. 3: Wohnhaus (ehem. Stall und Konsum)

Geschäfts-Nr.: 3 K 2/14

##### Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 25. August 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Treplin Blatt 166** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Treplin, Flur 4, Flurstück 165, Landwirtschaftsfläche, An der Sieversdorfer Grenze, Größe: 78.411 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Treplin, Flur 4, Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Hinter dem Dorfe, Größe: 2.520 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Treplin, Flur 4, Flurstück 109, Waldfläche, Am großen Trepliner See, Größe: 20.132 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 60.400,00 EUR

lfd. Nr. 5: 840,00 EUR

lfd. Nr. 6: 9.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 4: Bestandteil eines größeren, verpachteten Acker-schlages

lfd. Nr. 5: Grünland (Landschaftsschutzgebiet)

lfd. Nr. 6: Mischwald (Landschaftsschutzgebiet)

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 97/14

#### Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 25. August 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 663** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seelow, Flur 9, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Rossstr. 5, Größe: 202 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seelow, Flur 9, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Rossstr. 7, Größe: 54 m<sup>2</sup> und Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Rossstr. 5, Größe: 149 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 38.050,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 50,00 EUR)

lfd. Nr. 4: 2.000,00 EUR insgesamt.

Nutzung:

lfd. Nr. 3: Einfamilienwohnhaus mit Anbau und Nebengebäude

lfd. Nr. 4: abrissreife Garage und Überdachung

Postanschrift: Rossstr. 5 und 7, 15306 Selow

AZ: 3 K 26/14

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Bernau bei Berlin

Krüger, Mark-André, geb. am 03.08.1966, Bauunternehmer (Bauingenieur) und Krüger, Kathrin geb. Milter, geb. am 04.07.1968, Steuerfachangestellte, beide wohnhaft: Langer Grund 13, 16348 Wandlitz

Durch notariellen Ehevertrag vom 05.03.2015, UR-Nr. 21/2015 d. Notarin Breloer-Ruhncke ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bernau bei Berlin

Eingetragen am 19.05.2015

AZ: GR 175

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 14. Juni 2015

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr Regierungsamtmann **Klaus-Dieter Lehmann**, Dienstaussweis-Nr. **201192**, ausgestellt am 26. Januar 2011, gültig bis 31. Januar 2021.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.